

Bericht und Antrag des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses

Gesetz zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung

I. Bericht des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses

1. Überweisung der Mitteilung des Senats vom 29. März 2011

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung, Mitteilung des Senats vom 29. März 2011 (Drs. 17/1714), in ihrer Sitzung am 6. April 2011 in erster Lesung beschlossen und den Entwurf an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

2. Beschlüsse des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2011 beraten, dass der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung, Mitteilung des Senats vom 29. März 2011 (Drs. 17/1714), wie folgt zu ändern sei:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 18 a Satz 1 werden nach den Worten „der Freien Hansestadt Bremen vom“ die Worte „15. April 2011“ eingesetzt.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat sodann mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der LINKEN und der Gruppe der FDP beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) zu empfehlen, das Gesetz zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung, Mitteilung des Senats vom 29. März 2011 (Drs. 17/1714), mit dieser Änderung in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag und Beschlussempfehlungen des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, das Gesetz zur Umsetzung des Konsolidierungskurses – Änderung der Landeshaushaltsordnung, Mitteilung des Senats vom 29. März 2011 (Drs. 17/1714), mit der Änderung gemäß Ziffer I. 2. in zweiter Lesung zu beschließen.

Dr. Wolfgang Schrörs
(Vorsitzender)